

Ziff. 33 der hierzu ergangenen Richtlinien (Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ sowie Bekanntmachung GBl. S. 1413) über die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

(2) Einkünfte gemäß § 1 sind in der Jahressteuererklärung gesondert anzugeben.

§ 6

(1) Die Steuervergünstigungen des § 1 schließen die Inanspruchnahme des steuerfreien Exportentgeltes gemäß § 5 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs - 10. StÄVOB - (GBl. S. 656) aus.

(2) Auf Antrag können die Einkünfte bzw. Einnahmen gemäß § 1 zusammen mit den übrigen Einkünften bzw. Einnahmen nach den allgemein geltenden steuerlichen Bestimmungen besteuert werden, wenn dies für den Bürger oder Betrieb in dem betreffenden Jahr günstiger ist. Der Antrag ist mit der Abgabe der Jahressteuererklärung zu stellen.

(3) Die vom Außenhandelsunternehmen einbehaltenen Steuerabzugsbeträge sind im Falle des Abs. 2 auf die zu zahlenden Jahressteuerbeträge anzurechnen.

(4) Besteht ein Anspruch auf einen steuerfreien Betrag bis zu 10 000 DM für durch Patent bzw. durch Gebrauchsmuster geschützte Erfindungen gemäß Ziff. 3 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 für die Besteuerung des Arbeitseinkommens bzw. gemäß § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1956 zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 217), so ist ein Antrag auf Berücksichtigung dieses steuerfreien Betrages bei der für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. der Stadt zu stellen, sofern dieser Freibetrag noch nicht oder nicht in voller Höhe beansprucht wurde. Dem Antrag sind die Steuerabzugsbescheinigungen beizufügen. Die danach zuviel einbehaltenen Steuerabzugsbeträge sind dem Bürger innerhalb von 4 Wochen zu erstatten.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung über das Statut des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 31. Mai 1963

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 8. November 1962 über die Bildung des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik —Auszug— (GBl. II S. 751) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung, Arbeitsweise und Struktur des Verlages werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1963

St o p h

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Verlag genannt) ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Verlag untersteht dem Ministerrat.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Verlag hat insbesondere die Aufgabe,

- a) amtliche Dokumente der Volkskammer, des Staatesrates und des Ministerrates,
- b) amtliche Dokumente der zentralen staatlichen Organe (Verfügungs- und Mitteilungsblätter, soweit keine eigenen Verlage bestehen oder die Unterbringung in einem anderen Verlag nicht zweckmäßiger ist),
- c) Zeitschriften für Staats- und Rechtsfragen,
- d) Textsammlungen gesetzlicher Bestimmungen,
- e) staats- und rechtswissenschaftliche Literatur sowie populärwissenschaftliche und andere Literatur zu Staats- und Rechtsfragen

zu verlegen.

(2) Die neuesten Forschungsergebnisse der Staats- und Rechtswissenschaft aus den sozialistischen Ländern sind in dem Maße zu publizieren, wie es die Aufgaben des umfassenden Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern.